Inkraftsetzen von Bebauungsplänen

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens zu der Änderung und Ergänzung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 258: Gewerbegebiet Arenberg hat die Bezirksregierung Koblenz mit Schreiben vom 05. 01. 1998, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB – vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) nicht verletzt werden.

Die Änderung Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 31: Brenderweg/Andernacher Straße/Wallersheimer Weg/Memeler Straße erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Ein Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB war nicht erforderlich, da im Rahmen dieses Verfahrens keine Bedenken und/oder Anregungen eingegangen waren.

Die Satzungen zu den vorgenannten Änderungen treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die rechtskräftigen Bebauungs(Änderungs)pläne (Bebauungsplanzeichnungen, Satzungen, Text und Begründung) liegen ab Freitag, 30. 01. 1998, bei der Stadtverwaltung Koblenz – Vermessungsamt –, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Geneh-

 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Koblenz, den 29. 01. 1998

Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Versich in de Versich in der Ureit in der Ur

Austrypoletyl Solonge